



GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. September 1966

Teil II Nr.95

Tag

Inhalt

Seite

11. 8. 66 Verordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. — Beschwerdeordnung — 599

Verordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

— Beschwerdeordnung —

Vom 11. August 1966

Zur Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird folgendes verordnet:

Bildung und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

§1

(1) Bei jeder Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Kreisbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Kreisbeschwerdekommision).

(2) Bei jeder Bezirksdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Bezirksbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Bezirksbeschwerdekommision).

(3) Bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Zentrale Beschwerdekommision).

§2

(1) Für die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden für die Dauer von 2 Jahren mindestens je 4 Mitglieder, für die Zentrale Beschwerdekommision werden für die Dauer von 4 Jahren mindestens 5 Mitglieder gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommisionen erfolgt durch die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen, Bezirken sowie bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Die Kreis- bzw. Bezirksdirektoren sowie der Hauptdirektor der Deut-

schens Versicherungs-Anstalt legen gemeinsam mit den Vorsitzenden der Beiräte entsprechend dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Beschwerdekommisionen fest.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder des jeweiligen Beirates für die Sozialversicherung sein. Scheiden Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus dem Beirat für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft zu den Beschwerdekommisionen.

(4) Mitarbeiter der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt können nicht Mitglieder einer Beschwerdekommision sein.

§3

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§4

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, vor den Beiräten für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen,

§5

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den Beirat, durch den sie gewählt wurden,

- a) auf ihr eigenes Ersuchen aus wichtigen Gründen,
- b) wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen,

entpflichtet werden.

§6

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für versäumte Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem Statut des jeweiligen Beirates für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.